

die Deputation sich dazu verstünde, daß über meinen Antrag vielleicht zuerst abgestimmt würde, ehe das Deputationsgutachten zur Abstimmung kommt. Dadurch würde sich gleich zeigen, ob es noch nothwendig sei, über die Amendements zu berathen; denn wenn es nicht der Fall ist, so muß ich mir erlauben, über den Antrag der Deputation selbst zu sprechen und den Antrag, den ich zu §. 36 alsdann zu stellen habe, auszuführen; denn ich bin mit dem Antrage der Deputation nicht einverstanden.

Abg. Tzschucke: Das Amendement des Abg. v. Thielau fällt im ersten Theile mit dem Gutachten der Deputation ziemlich zusammen, dagegen unterscheidet es sich in dem zweiten Theile dadurch, daß die Deputation eine Bestimmung, nach welcher der Mehraufwand für die Localsteuereinnahmer zu decken ist, in das Gesetz aufgenommen wissen will, dagegen der Herr Abg. v. Thielau die Procentabzüge für diesen Zweck genügend hält. Kann ich mich nicht überzeugen, daß dieser Procentabzug überall hinreichen wird, so ist auch eine gesetzliche Bestimmung, nach welcher dieser Aufwand zu decken ist, unumgänglich nothwendig. Die Deputation will auch nur Bestimmung darüber, wie es, wenn die Procentsätze zu dem Aufwande nicht hinreichen, gehalten werden soll. Außerdem müssen aber, vorzüglich in den Städten, eine Menge Differenzen zwischen Angeseffenen und Unangeseffenen entstehen. Der Abg. v. Thielau hat Recht, wenn er sagt, daß in der Städteordnung nicht genau bestimmt worden sei, wie das Verhältniß zwischen Unangeseffenen und Angeseffenen bei Aufbringung der Communlasten festzustellen sei und wie diese von ihnen aufgebracht werden sollen. Es ist dies nach der Städteordnung der Autonomie der Gemeinden anheimgegeben, diese haben festzusetzen, wie dies Verhältniß festzusetzen sei. Bei dem Mangel eines gesetzlichen Anhalts sind Reibungen zwischen Angeseffenen und Unangeseffenen nicht zu vermeiden. — Soviel getraue ich mir aber aus der Städteordnung beweisen zu können, daß, wo es klar und deutlich vorliegt, daß nur für Angeseffene in einer Stadt Etwas geschieht, dann auch ganz gewiß der Aufwand nur von den Angeseffenen aufzubringen ist. In der Städteordnung ist deswegen eine besondere Stelle aufgenommen, ich erinnere nur an die Bestimmung wegen der früheren Servispflichtigkeit; diese ist von den Angeseffenen allein zu tragen und beziehentlich zu controliren. Hier findet dasselbe Verhältniß statt und es könnte analog nach jener Gesetzesstelle beurtheilt werden. Die Grundsteuern werden nur von den Grundstücksbesitzern aufgebracht, also ist der Aufwand, welcher durch die Erhebung in den Gemeinden entsteht, auch nur von den Grundbesitzern zu tragen, ganz wie es bei der Servislust der Fall war. Wollen wir eine solche Bestimmung nicht in das Gesetz aufnehmen, so wird wegen Mangel der Bestimmung eine Differenz zwischen Angeseffenen und Unangeseffenen entstehen, sie werden sich darüber streiten, wie es mit der Last des Mehraufwandes, der eintreten muß, gehalten werden soll. Ja es werden Differenzen unter den Gemeindevertretern stattfinden, die ich gern vermieden wissen wollte. Uebrigens muß ich bemerken, daß ich persönlich hierbei gar nicht betheilig bin; da diese Angelegenheit in meinem Orte längst regulirt ist, und auch die künftige Steuerverwaltung auf die jetzigen Ver-

hältnisse ohne Einfluß bleiben wird. Es ist zwar vom Herrn Minister angeführt worden, daß man wünsche, es möge die Grundsteuer soviel als möglich rein erhalten werden, indem außerdem zu befürchten sei, daß durch diese Zuschläge eine neue Belastung gesucht werde. Darauf habe ich zu erwiedern, daß bereits im Gesetze, die Aufbringung der Parochiallasten betreffend, eine Bestimmung enthalten ist, wornach die Kirchen- und Schulanlagen durch einen Zuschlag auf die Grundsteuer aufgebracht werden sollen, welche Bestimmung allgemeinen Anklang gefunden hat. Ist dies bereits erfolgt, so fürchte ich überhaupt nicht, daß durch einen neuen Zuschlag die Grundsteuer noch mehr belastigt werde. Denn es bleibt sich doch ganz gleich, ob es auf diese oder auf jene Art aufgebracht wird; aufgebracht werden muß es allemal, und da die Grundsteuer die beste Gleichheit herstellen soll, so ist es am besten, man bringt es nach der Grundsteuer auf. Es ist die Selbstständigkeit der Gemeinden erwähnt worden und man hat erinnert, daß von Selbstständigkeit nicht die Rede sein könne, da man ja die Genehmigung des Finanzministerii zu diesem Zuschlage einholen solle. Ich habe mich bereits schon früher gegen diese Genehmigung erklärt, wenigstens in den Fällen, wo der Zuschlag ganz gering sein soll, und es ist Seiten des Finanzministerii allerdings auf meine Frage eine Erklärung nicht gegeben worden, da die Regierung überhaupt die Ansicht hat, diesen Zuschlag nicht eintreten zu lassen; aber soviel liegt doch vor, daß durch Einholung einer solchen Genehmigung nicht die Selbstständigkeit der Gemeinden untergraben wird, denn ein Oberaufsichtsrecht kann man nur einräumen, nicht wegdisputiren, so sehr ich auch die Selbstständigkeit der Gemeinden bewahrt wissen möchte. Es hat zwar ein Abgeordneter gesagt, es werde durch die Genehmigung des Finanzministerii diesem Zuschlage ein größeres Vertrauen gezollt werden und derselbe dadurch weniger lästig werden. Ich kann das dahingestellt sein lassen, denn wenn ich auch gern zugebe, daß das Finanzministerium in allen Theilen des Landes ein hohes Vertrauen genießt, so ist doch auch gewiß, daß es in Sachsen genug städtische Behörden gibt, die ohne Genehmigung des Finanzministerii das Vertrauen für die Maßregel der Zuschläge erringen werden.

Abg. v. Thielau: Der Abgeordnete hat gemeint, daß er aus der Städteordnung herleiten wolle, daß die Beiträge der Angeseffenen nur für diese, und der Unangeseffenen auch nur für Unangeseffene zu verwenden seien. Hier fragt es sich, ob die Grundsteuer nicht auch eben sowohl für die Angeseffenen, als für die Unangeseffenen aufgebracht werde. Die Staatsabgaben werden für alle Staatsbürger aufgebracht. Ebenso ist es mit der Gewerbesteuer, als mit den Zöllen, als mit den Grundsteuern. Ich glaube, die Staatsabgaben werden für Alle verwendet, und es mag dazu beizutragen haben, wer da will.

Abg. Tzschucke: Es kommt hier nicht darauf an, für wen, sondern von wem die Steuer aufgebracht werden soll, und dabei muß das Verhältniß der Angeseffenen zu den Unangeseffenen in Frage kommen.

Abg. Scholze: Zur Entgegnung eine Bemerkung. Es ist mir bekannt, in hundert Landgemeinden werden schon die Ge-